

ein Vermögensschaden entsteht, der seine Ursache in mangelnder Sorgfalt oder in unzureichender Qualifikation des Anwalts hat. Der Sinn des § 9 verbietet es dagegen, eine Haftung des Kollegiums für Schäden zu bejahen, die ein ihm angehörender Anwalt durch eine vorsätzliche Straftat verursacht hat.

OG, Urt. des Präsidiums vom 9. September 1964 — I PrZ - 15 - 12/64.

Der Kläger hatte den inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt D., der seinerzeit dem verklagten Kollegium der Rechtsanwälte angehörte, beauftragt, ihm gehörende Gegenstände zu veräußern und von dem Erlös seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. D. verkaufte daraufhin Vermögensgegenstände von erheblichem Wert, beglich aber die Verbindlichkeiten des Klägers nur zum Teil. Der Kläger behauptete, daß D. den Restbetrag veruntreut habe, und begehrte, da seine Forderung aus dem Nachlaß D.'s nicht befriedigt werden konnte, gem. § 9 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte Schadenersatz in Höhe des Restbetrags.

Das Bezirksgericht hat den Klageanspruch für begründet erklärt. Die dagegen eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich der vom Generalstaatsanwalt der DDR gestellte Kassationsantrag, dem stattzugeben war.

Aus den G r ü n d e n :

Zuzustimmen ist der Auffassung, daß zwischen dem Rechtsanwaltskollegium und dem Auftraggeber eines diesem Kollegium angehörenden Anwalts keine vertraglichen Beziehungen bestehen und daher eine Haftung des Kollegiums für die von seinem Mitglied als Erfüllungsgehilfe verursachten Schäden aus § 278 BGB nicht in Frage kommt. Ebenso richtig ist die Feststellung, daß eine Anwendung des § 831 BGB nicht in Betracht kommt, weil der Kollegiumsanwalt nicht Verrichtungsgelhilfe des Kollegiums ist, vielmehr die ihm vom Rechtsuchenden erteilten Aufträge eigenverantwortlich auszuführen hat.

Dagegen kann der Auffassung, § 9 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte — Anlage zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) — lege eine Haftung des Kollegiums für jede bei der Berufstätigkeit durch einen Anwalt verschuldete Vermögensschädigung neben diesem fest, erfasse also die fahrlässige, die vorsätzliche und auch die strafbare Schadensverursachung, nicht gefolgt werden.

Auszugehen ist davon, daß § 9 des Musterstatuts eine selbständige Haftungsgrundlage schafft, die mit anderen Haftungsgrundsätzen unseres Rechtssystems nicht vergleichbar ist. Der Wortlaut des § 9, wonach für Vermögensschäden, die aus der Berufstätigkeit der Mitglieder des Kollegiums und seiner Hilfskräfte entstehen, neben dem einen Schaden verursachenden Rechtsanwalt auch das Kollegium haftet, schränkt die Haftung des Kollegiums nicht ausdrücklich ein. Ebensowenig wird aber auch eine unbeschränkte Haftung festgelegt. Die betreffende Vorschrift ist deshalb ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Eine richtige Beantwortung dieser Frage läßt sich nicht durch eine vergleichende Betrachtung mit Vorschriften des BGB finden. Für die inhaltliche Bestimmung eines neuen, sozialistischen Rechtsverhältnisses wie des vorliegenden können nur die Rechtsprinzipien herangezogen werden, die sich aus dem Wesen und der Rolle unseres sozialistischen Rechts im allgemeinen und den Aufgaben und Zielen der Rechtsanwaltskollegien im besonderen ergeben (*wird näher ausgeführt*).

Der Zusammenschluß der Rechtsanwälte in Kollegien ist geprägt von dem sozialistischen Prinzip der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Die Beziehungen der Kollegiumsanwälte zueinander und zu den rechtsuchen-

den Bürgern unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates tragen sozialistischen Charakter und sind gestützt auf gegenseitiges Vertrauen.

Abgeleitet aus diesen Prinzipien ist auch der Sinn des § 9 des Musterstatuts zu erklären, der einmal darin besteht, dem Auftraggeber eines Kollegiumsanwalts einen höheren Schutz zu gewähren, als dies bei Inanspruchnahme eines Einzelanwalts der Fall ist. Andererseits kann die Haftung des Kollegiums nicht ohne die erzieherische Funktion unseres Rechts betrachtet werden. Die Haftung ist dann zu bejahen, wenn bei der Berufsausübung eines Anwalts ein Schaden entsteht, der seine Ursache in mangelnder Sorgfalt oder in unzureichender fachlicher und politischer Qualifikation des Anwalts hat. Hierbei wird es sich vorwiegend um fahrlässige Pflichtverletzungen handeln, so z. B. Formverstöße, Fristversäumnisse, unrichtige Rechtsauskünfte. Die Haftung des Kollegiums in diesen Fällen erzieht dazu, daß das Kollegium seiner Aufsichts- und Erziehungspflicht sorgfältiger nachkommt und wirksame Maßnahmen ergreift, um derartige Verstöße seiner Mitglieder zu verhindern.

Der Sinn des § 9 des Musterstatuts verbietet es dagegen, eine Haftung des Kollegiums für Schäden zu bejahen, die ein ihm angehörender Anwalt durch eine vorsätzliche Straftat verursacht hat. Eine so weitgehende Haftung des Kollegiums wäre nicht nur mit der erzieherischen Funktion unseres Rechts unvereinbar, sondern widerspräche auch der sozialistischen Moral. Diese Haftung würde — wie der Generalstaatsanwalt zutreffend ausführt — bedeuten, daß die im Kollegium zusammengeschlossenen und mit großer Bereitschaft an der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtspflege ehrlich mitarbeitenden Anwälte für die materiellen Folgen des strafbaren Verhaltens eines ehemaligen Mitglieds einstehen müßten.

Anmerkung:

Zum Charakter des Anwaltsvertrages und zur Haftung gem. § 9 des Musterstatuts den Rechtsanwaltskollegien vgl. auch OG, Urteil vom 2. September 1960 — 2 Uz 18160 - OGZ Bd. 8 S. 170 ff. - D. Red.

§ 1717 BGB; §§ 139, 300, 331 a, 360, 448, 452 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 6 (NJ 1963 S. 345).

1. Im Unterhaltsprozeß des nichtehelichen Kindes ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung aller geeigneten Beweismittel gründlich zu klären und darauf zu achten, daß die getroffene Entscheidung in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit steht. Dem Bestreben des als außerehelicher Erzeuger in Anspruch genommenen Verklagten, seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde zu Unrecht zu leugnen, ist entgegenzutreten. Aber es ist auch geboten, alle Möglichkeiten zur Klarstellung des Sachverhalts zu nutzen, wenn der Verklagte beachtliche Tatsachen vorträgt, die gegen seine Vaterschaft sprechen.

2. Die Vereidigung von Zeugen und Parteien ist namentlich in familienrechtlichen Streitigkeiten erst in Betracht zu ziehen, wenn zuvor alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Beweismittel erschöpft sind.

3. Die Einholung eines Blutgruppengutachtens ist dann möglich, wenn nach den gesamten Umständen noch ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft des auf Unterhalt verklagten Mannes bestehen. Das gilt auch für den Fall, daß zwar gewisse Feststellungen dafür sprechen, daß er in der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt haben könnte, aber zur Sicherung dieser Annahme noch weitere Beweiserhebungen notwendig sind.

4. Im Urteil dürfen nur Tatsachen berücksichtigt werden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind oder bei Entscheidung nach Lage der Akten